

II-667 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

9.4.1965

241/A.B.
zu 215/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. Prader
auf die Anfrage der Abgeordneten Pölz und Genossen,
betreffend unzulässige Politisierung des Bundesheeres.

-.-.-.-.-

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 17. Februar 1965 an mich gerichteten Anfragen, Z. 215/J-NR/65, der Abgeordneten Pölz, Pay und Genossen, betreffend unzulässige Politisierung des Bundesheeres, behre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zur ersten Anfrage stelle ich fest, dass die Vervielfältigung und Verteilung des vom Herrn Bundesminister a.D. Vizebürgermeister Dr. Heinrich Drimmel verfassten Artikels "Was ist heute links und was ist rechts?", der in der unabhängigen Tageszeitung "Die Presse" am 29. August 1964 veröffentlicht worden war, ohne mein Wissen erfolgt ist. Die Beantwortung der zweiten Anfrage erübrigt sich demnach.

Zur dritten Anfrage nehme ich wie folgt Stellung:

Die Kenntnis der Ziele und Wege der politischen Parteien ist insbesondere zur Herbeiführung eines demokratischen Bewusstseins für jeden Staatsbürger erforderlich. Von wesentlicher Bedeutung ist aber dieses Wissen für den Offizier des Bundesheeres, dem auch die Aufgabe einer staatsbürgerlichen Erziehung der Jungmänner übertragen ist. Es besteht daher nicht nur kein Einwand, sondern es ist zu begrüßen, dass das Kommando der Militärakademie den Militärakademikern im Rahmen des Unterrichtes Informationen über politische Geistesrichtungen und politische Parteien zur Kenntnis bringt.

Hinsichtlich der Form solcher Informationen kommt jedoch dem Gesichtspunkt der Objektivität besondere Bedeutung zum, weil dem einzelnen die Möglichkeit gegeben sein muss, sich selbst ein nach sachlichen Gesichtspunkten orientiertes Werturteil zu bilden.

Diesem Umstand wurde jedoch im vorliegenden Fall nicht Rechnung getragen, weil aus dem zur Verteilung gelangten Unterrichtsbehelf weder der Verfasser noch die Herkunft dieses Artikels ersichtlich waren. Aus diesem Grund wurde dem verantwortlichen Offizier vom zuständigen Kommandanten eine Rüge gemäß § 5 des Heeresdisziplinargesetzes, BGBl. Nr. 151/1956, erteilt.

-.-.-.-.-